



**Amtliches Mitteilungsblatt  
Nr. 06/2019**

**Koblenz, 28.11.2019**  
**Herausgeber:** Der Präsident der Hochschule Koblenz  
**Redaktion:** Hr. Stentzel, Justiziar

## **Eignungsprüfungsordnung für die Masterstudiengang Maschinenbau an der Hochschule Koblenz vom 31.10.2019**

---

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 S.1 Nr. 2, 66, 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S.101), i. V. mit § 3 Abs. 3 der Ordnung für die Prüfung des Masterstudienganges Maschinenbau der Hochschule Koblenz vom 27.05.2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 05/2015 vom 01.07.2015, S. 114ff., berichtigt im Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 07/2015 vom 15.09.2015, S.187), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 31.10.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 06/2019 vom 28.11.2019, S. 383) hat der Fachbereichsrat Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz am 01.10.2019 folgende Eignungsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 30.10.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

### **§ 1**

#### **Zweck der Eignungsprüfung**

(1) Diese Eignungsprüfungsordnung regelt das Verfahren zur Durchführung der Eignungsprüfung für den Masterstudiengang „Maschinenbau“ der Hochschule Koblenz.

(2) Die Eignungsprüfung soll Aufschluss über die besondere Eignung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber geben. Die Eignung wird anhand des überdurchschnittlichen Ergebnisses des ersten berufsqualifizierenden Studiums und der nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten für den Masterstudiengang „Maschinenbau“ festgestellt.

### **§ 2**

#### **Verfahren der Feststellung der besonderen Eignung**

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein Bachelorabschluss im Bereich Maschinenbau oder in einem vergleichbaren Studiengang mit jeweils mindestens 210 CP. Die Ermittlung der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen geschieht anhand der Durchschnittsnote der Abschlussprüfung des vorangegangenen Hochschulstudiums. Diese Note ist auch Grundlage für die Einräumung etwaiger Boni nach Abs. 2.

Sofern das Ergebnis dieser Abschlussprüfung noch nicht vorliegt, tritt an dessen Stelle die im vorangehenden Hochschulstudium durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nachgewiesene Durchschnittsnote (hypothetische Abschlussnote ohne die fehlenden Leistungen), sofern die Kriterien gemäß § 3 Abs. 6 S. 1 der Prüfungsordnung dieses Studienganges erfüllt sind.

(2) Wenn im ersten berufsqualifizierenden Studium die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden, kann ein Bonus in der angegebenen Höhe auf die Durchschnittsnote nach Abs. 1 gewährt werden. Mit den kumulierten Boni kann eine maximale Verbesserung von 0,7 erreicht werden.

- a) Mindestens 10 ECTS-Punkte in den Modulen „Automatisierungstechnik 1“ und „Automatisierungstechnik 2“ ergeben einen Bonus von 0,1.
- b) Mindestens 15 ECTS-Punkte in Modulen „Messtechnik“, „Maschinendynamik und Maschinenakustik“ und „Regelungstechnik“ ergeben einen Bonus von 0,2.
- c) Mindestens 15 ECTS-Punkte in Modulen „Strömungslehre 1“, „Strömungslehre 2“ und „Fluidenergiemaschinen“ ergeben einen Bonus von 0,2.
- d) Mindestens 15 ECTS-Punkte in Modulen „Thermodynamik 1“, „Thermodynamik 2 und Wärmeübertragung“ und „Energie- und Umwelttechnik“ ergeben einen Bonus von 0,2.
- e) Mindestens 15 ECTS-Punkte in Modulen „Konstruktion 1“, „Konstruktion 2“ und „Produktentwicklung“ ergeben einen Bonus von 0,2.
- f) Mindestens 15 ECTS-Punkte in Modulen „Maschinenelemente 1“, „Maschinenelemente 2“ und „Antriebs Elemente“ ergeben einen Bonus von 0,2.
- g) Ein mindestens einsemestriges Auslandsstudium ergibt einen Bonus von 0,1.

(3) Die Verfahrensnote wird durch den Abzug der kumulierten Boni gemäß Abs. 2 von der Durchschnittsnote gemäß Abs. 1 gebildet. Die Verfahrensnote kann einen Wert von unter 1,0 annehmen.

### **§ 3**

#### **Feststellung der besonderen Eignung**

(1) Der Grad der besonderen Eignung ergibt sich aus der Durchschnittsnote des vorangegangenen Hochschulstudiums (vgl. § 2 Abs. 1) unter Berücksichtigung nach § 2 Abs. 2 gewährter Boni. Die besondere Eignung ist nachgewiesen, wenn eine Verfahrensnote von mindestens 1,8 nachgewiesen wird.

(2) Im Fall des § 2 Abs. 1 S. 3 entbindet die vorläufige Feststellung der besonderen Eignung ohne die fehlenden Leistungen nicht vom endgültigen Nachweis der Verfahrensnote gemäß Absatz 1 durch die (endgültige) Abschlussnote eines berufsqualifizierenden Studiums. Sofern die Bewerberin oder der Bewerber die Verfahrensnote gemäß Absatz 1 nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachweist, erlischt die Einschreibung in diesen Studiengang.

(3) Die Prüfung der Eignung nach Abs. 1 wird vom Prüfungsausschuss für den Studiengang Maschinenbau vorgenommen.

Der Prüfungsausschuss kann diese Prüfung durch dokumentierten Beschluss an eine Person aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. Nr. 1 bzw. 3 HochSchG aus dem Fachbereich Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz übertragen.

### **§ 4**

#### **Zulassung zum Studium; Wiederholung**

Die Feststellung der besonderen Eignung nach den §§ 2 und 3 gilt für den unmittelbar auf die Eignungsprüfung folgenden Immatrikulationszeitraum. Die Zulassung zum Studiengang erfolgt aufgrund der Auswahlsetzung für diesen Studiengang auf Grundlage der Ergebnisse dieser Eignungsprüfung.

## **§ 5 Antrag**

(1) Der Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung ist bis zum 15.01. (Bewerbung für das Sommersemester) bzw. bis zum 15.07. (Bewerbung für das Wintersemester) an den Studierendenservice der Hochschule Koblenz zu richten. Der Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung gilt gleichzeitig als Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren.

(2) Dem Antrag sind die gemäß der Einschreibeordnung der Hochschule Koblenz geforderten Unterlagen und Nachweise beizufügen

- Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung der bisherigen schulischen sowie beruflichen Ausbildung und Tätigkeit
- Nachweise für die besonderen Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 durch Leistungsbescheinigungen der Hochschule des ersten berufsqualifizierenden Studiums bzw. durch Bescheinigung der Hochschule des Auslandsstudiums

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 31.10.2019

Prof. Dr. Thomas Schnick  
Dekan  
FB Ingenieurwesen  
Hochschule Koblenz